

# **BStGer BV.2022.25 vom 15. September 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2022.25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2022.25)

FR: TPF BV.2022.25 du 15 septembre 2023

IT: TPF BV.2022.25 del 15 settembre 2023

## **Regeste**

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 33 Abs. 3 VStrR); Akteneinsichtsgesuch; aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den Entscheid, mit welchem die beteiligte Verwaltung die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für deren Bemühungen festsetzt, kann Letztere bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (vgl. Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 VStrR; Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2005.17 vom 18. November 2005 E. 1.1). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2005.17 vom 18. November 2005 E. 1.2). Mit der Beschwerde kann nur die Verletzung von Bundesrecht,

- 6 -

einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, gerügt werden (vgl. Art. 27 Abs. 3 VStrR per analogiam), nicht aber eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder Unangemessenheit (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2005.17 vom 18. November 2005 E. 2; vgl. zum Ganzen TOBLER/RONC, Basler Kommentar, 2020, Art. 33 VStrR N. 126 f.).

### **E. 1.2**

Mit der angefochtenen Verfügung setzte der Beschwerdegegner die Entschädigung des Beschwerdeführers 1 fest. Der Beschwerdeführer 1 ist zur Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung legitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerechte (siehe dazu Entscheide des Bundesstrafgerichts BK.2006.1 vom 15. März 2006 E. 1.2; BK.2005.17 vom 18. November 2005 E. 1.2) Beschwerde des Beschwerdeführers 1 ist grundsätzlich (vgl. E. 1.3) einzutreten.

Demgegenüber ist der Beschwerdeführer 2 als amtlich verteidigte Person durch die gemäss Beschwerde zu tief festgesetzte Entschädigung nicht in seinen eigenen Rechten betroffen, weshalb es ihm an einem rechtlich geschützten Interesse an der Erhöhung der Entschädigung fehlt (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1/2021 vom 10. Mai 2021 E. 4.2; 6B\_805/2018 vom 6. Juni 2019 E. 2.2; 6B\_353/2018 vom 30. Mai 2018 E. 2.2). Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 ist nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch den angefochtenen Entscheid verbindlich begrenzt und kann vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.27 vom 10. März 2023 E. 2.3; Entscheid des

Bundesstrafgerichts BV.2010.16 vom 1. Oktober 2010 E. 6). Die Frage der Akteneinsicht bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, so dass mangels Anfechtungsobjekts nicht auf den entsprechenden Beschwerdeantrag einzutreten ist. Ein entsprechendes Ersuchen um Akteneinsicht wäre direkt an den Beschwerdegegner zu richten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer 1 macht in einem ersten Punkt geltend, dass die vom Beschwerdegegner nicht entschädigten Leistungen zwischen dem 15. Mai und dem 13. Juni 2017 für die Erarbeitung der Stellungnahme vom 13. Juni 2017 gemäss Leistungsdetails zu entschädigen seien.

- 7 -

### **E. 2.2**

In der angefochtenen Verfügung erwog der Beschwerdegegner diesbezüglich, der Beschwerdeführer 1 sei mit Verfügung vom 14. Januar 2017 explizit darauf hingewiesen worden, dass er gestützt auf Art. 33 Abs. 1 VStrR für die Dauer der Zollstrafuntersuchung inkl. Dauer der Untersuchungshaft eingesetzt worden sei und die Untersuchung im Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer 2 mit Erlass des Schlussprotokolls vom 10. Mai 2017 abgeschlossen gewesen sei. Die in der Honorarnote nach Erlass des Schlussprotokolls vom 15. Mai 2017 bis 13. Juni 2017 aufgeführten Aufwände (24.35 Std.) und Auslagen (Fr. 191.40) seien somit nicht zu entschädigen. Dem Beschwerdeführer würden ausnahmsweise und ohne präjudizielle Wirkung 2 Std. zugestanden für die Lektüre des Schlussprotokolls und eine kurze Besprechung mit dem Beschwerdeführer 2. In der Beschwerdeantwort hält der Beschwerdegegner daran fest, dass Aufwendungen nach Erlass des Schlussprotokolls am 10. Mai 2017 nicht zu entschädigen seien, anerkennt indessen gleichwohl eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 2'096.50 im Sinne eines Entgegenkommens (act. 3).

#### **E. 2.3.1**

Dass die Leistungen zwischen dem 15. Mai und dem 13. Juni 2017 für die Erarbeitung der Stellungnahme vom 13. Juni 2017 gemäss Leistungsdetails zu entschädigen sind, setzt voraus, dass der Beschwerdeführer 1 zu diesem Zeitpunkt als amtliche Verteidigung bestellt war. Der Beschwerdegegner bestellte den Beschwerdeführer 1 mit Verfügung vom 14. Januar 2017 «für die Dauer der Zollstrafuntersuchung» als amtlichen Verteidiger. Nach Ansicht des Beschwerdegegners sei die Zollstrafuntersuchung mit Erlass des Schlussprotokolls abgeschlossen und damit der Beschwerdeführer 1 nicht mehr als amtliche Verteidigung bestellt gewesen.

#### **E. 2.3.2**

Die Tragweite des Dispositivs der Verfügung vom 14. Januar 2017 ist unter Heranziehung der Begründung auszulegen (vgl. BGE 147 III 345 E. 6.4.1; 144 I 11 E. 4.2; 143 III 420 E. 2.2; 142 III 210 E. 2.2; 141 III 229 E. 3.2.6).

#### **E. 2.3.3**

Der Beschwerdeführer 1 wurde für die Dauer der Untersuchung als amtlicher Verteidiger bestellt. Die Ansicht des Beschwerdegegners, dass diese mit Erlass des Schlussprotokolls abgeschlossen gewesen sei, ist angesichts des Wortlauts und der Systematik des Gesetzes

nicht überzeugend. Gemäss Art. 61 Abs. 1 VStrR nimmt der untersuchende Beamte ein Schlussprotokoll auf, wenn er die Untersuchung als vollständig erachtet und nach seiner Ansicht eine Widerhandlung vorliegt («Si le fonctionnaire enquêteur considère que l'enquête est complète et s'il estime qu'une infraction a été commise, il dresse un procès-verbal final»; «Il funzionario inquirente, se reputa completa l'inchiesta e ritiene che un'infrazione sia stata commessa, stende un

- 8 -

processo verbale finale»). Als vollständig erachten ist nicht gleichbedeutend mit abgeschlossen sein. Ausserdem ist noch unter dem zweiten Unterabschnitt Untersuchung (Art. 37–61 VStrR) geregelt, dass der untersuchende Beamte das Schlussprotokoll dem Beschuldigten eröffnet und ihm Gelegenheit gibt, sich sogleich dazu auszusprechen, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen (Art. 61 Abs. 2 VStrR), was der Beschwerdeführer 2 vorliegend auch getan hat (vgl. oben E. C.1). Im Gesetz gibt es ausserdem Anhaltspunkte, dass die Untersuchung darüber hinaus andauern kann: Gemäss Art. 69 Abs. 1 VStrR kann die Verwaltung, wenn Einsprache gegen den Straf- oder Einziehungsbescheid erhoben ist, die Untersuchung ergänzen. Für Letzteres sprechen auch die Ausführungen in der Botschaft vom 21. April 1971 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (BB1 1971 I 993, 1002 f.): Die Verwaltung erlasse aufgrund der Untersuchungsergebnisse zunächst einen Strafbescheid. Der Beschuldigte, der damit nicht einverstanden sei, könne Einsprache erheben. Die Verwaltung habe hierauf den Fall im Lichte der neuen Vorbringen zu überprüfen, umstrittene Fragen nötigenfalls durch neue Untersuchungs-massnahmen oder eine mündliche Verhandlung abzuklären und hierauf neu zu entscheiden, sei es, dass sie eine Strafverfügung erlasse oder aber das Verfahren einstelle. Dieses administrative Einspracheverfahren biete namentlich den Vorteil, dass es der Verwaltung je nach Umständen erlaube, die Untersuchung anfänglich summarisch zu gestalten und sie dann nötigenfalls im Einspracheverfahren zu vertiefen.

#### **E. 2.3.4**

Die Ansicht des Beschwerdegegners lässt sich auch mit seinen Hinweisen auf das Schrifttum (act. 1.1, S. 3; act. 3, S. 3; act. 7, S. 2) nicht überzeugend begründen: EICKER/FRANK/ACHERMANN schreiben: «Die Untersuchung wird grundsätzlich mit dem Erlass eines Schlussprotokolls, das dem Beschuldigten eröffnet wird (Art. 61 VStrR) oder – sofern keine Widerhandlung vorliegt – mit einer Einstellungsverfügung (Art. 62 Abs. 1 VStrR) beendet» (EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, 2012, S. 142, Hervorhebungen hinzugefügt/unterdrückt). Weiter: «Ist die Bundesverwaltung der Ansicht, alle erforderlichen Untersuchungsmassnahmen ergriffen und alle Beweise erhoben zu haben, die für den Erlass eines Straferkenntnisses notwendig sind und sind damit aus Behörden-sicht die Voraussetzungen eines Verwaltungsstraftatbestandes erfüllt, so schliesst die Verwaltungsbehörde die Untersuchung durch Abfassen des Schlussprotokolls (vgl. Art. 61 VStrR) vorläufig ab» (EICKER/FRANK/ACHERMANN, a.a.O., S. 169, Hervorhebungen hinzugefügt/unterdrückt). SCHENK/RENTSCH halten – scheinbar kritisch zur Ansicht, dass die Aufnahme des Schlussprotokolls lediglich einen vorläufigen Abschluss der Untersuchung bewirke – auch fest, dass die zuständige Verwaltung den

- 9 -

Entscheid zu treffen habe, wenn die Untersuchung – nach allfälliger Ergänzung der Untersuchung, Aufnahme eines neuen Schlussprotokolls und Gelegenheit zur Stellungnahme – definitiv abgeschlossen sei (Basler Kommentar, 2020, Art. 37 VStrR N. 10 u.a. mit Hinweis auf EICKER/FRANK/ACHERMANN, a.a.O., S. 169, 243, sowie HAURI, Verwaltungsstrafrecht, 1998, Art. 61 N. 1a [«Mit dem Schlussprotokoll wird die Untersuchung fürs erste abgeschlossen»; Hervorhebung hinzugefügt]).

Die Bedeutung des Schlussprotokolls relativieren BURRI/EHMANN, nach welchen es sich beim Schlussprotokoll um eine unverbindliche Mitteilung an die beschuldigte Person handle, wie die Behörde nach ihrem jeweiligen Erkenntnisstand die Untersuchung (vorläufig) abzuschliessen bzw. auf welcher Grundlage sie ihren Entscheid in der untersuchten Strafsache zu treffen gedenke (BURRI/EHMANN, Basler Kommentar, 2020, Art. 61 VStrR N. 2). CAPUS/BERETTA halten fest, dass in der Praxis das Untersuchungsverfahren («procédure d'enquête») mit der Ausfertigung («rédaction») des Schlussprotokolls ende. Indessen habe die beschuldigte Person das Recht, weitere Untersuchungshandlungen zu beantragen, so dass das Untersuchungsverfahren wieder aufgenommen werden kann («la procédure d'instruction peut reprendre»), wenn die Behörde entsprechende Anträge gutheisst (CAPUS/BERETTA, Droit pénal administratif, 2021, N. 797).

#### **E. 2.3.5**

Schliesslich ist vor allem aber die Begründung der Bestellung der amtlichen Verteidigung durch den Beschwerdegegner in Erinnerung zu rufen. Der Beschwerdegegner stützte sich auf Art. 33 Abs. 1 VStrR, der die amtliche notwendige Verteidigung regelt. Sie bedeutet, dass die beschuldigte Person in Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Umstände in den verschiedenen Stadien im Verwaltungsstrafverfahren zwingend vertreten sein muss (TOBLER/RONC, Basler Kommentar, 2020, Art. 33 VStrR N. 5). Der Beschwerdegegner ging somit davon aus, dass der Beschwerdeführer 2 angesichts der tatsächlichen und der rechtlichen Umstände nicht in der Lage sei, sich selbst zu verteidigen und ernannte ihm deswegen eine amtliche Verteidigung. Es versteht sich von selbst, dass die Aufnahme eines Schlussprotokolls die mangelnde Fähigkeit der beschuldigten Person ihre Interessen im Verfahren zu wahren, nicht wettmacht. Ob Handlungen vor oder nach der Aufnahme des Schlussprotokolls erfolgen, ändert an der Notwendigkeit der Verteidigung nichts. TOBLER/RONC halten jedenfalls zutreffend fest, dass Art. 33 VStrR für die Dauer ab Eröffnung der Untersuchung bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Strafverfahrens beim zuständigen Gericht greife, wobei ein Widerruf der amtlichen Verteidigung bei Wegfall der in Art. 33 VStrR genannten Voraussetzungen während des gesamten Untersuchungsverfahrens möglich sei (TOBLER/RONC, a.a.O., Art. 33 VStrR N. 16;

- 10 -

vgl. zu Art. 33 Abs. 2 VStrR noch weitergehend MEIER, Amtliche Verteidigung im Verwaltungsstrafverfahren nach Überweisung an das Strafgericht, AJP 2023, S. 617 ff., 619, nach welchem es nicht nachvollziehbar wäre, weswegen die amtliche Verteidigung sich nicht auf das gerichtliche [Prüfungs-]Verfahren erstrecken solle).

#### **E. 2.3.6**

Nach dem Gesagten sind Leistungen des Beschwerdeführers 1 als amtliche Verteidigung des Beschwerdeführers 2 nach Erlass des Schlussprotokolls vom 10. Mai 2017 grundsätzlich zu entschädigen. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und –

da sich der Beschwerdegegner in der an- gefochtenen Verfügung nicht zu den einzelnen Positionen geäußert hat und auch nur sehr ausgewählte Aktenkopien eingereicht hat – zur neuen Ent- scheidung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

### **E. 3**

Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers 1 einzugehen.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 nicht einzutreten. Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 ist gutzuheissen, so- weit darauf einzutreten ist. Die Verfügung vom 6. Juli 2022 betreffend Ent- schädigung des amtlichen Verteidigers ist aufzuheben und zur neuen Ent- scheidung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

### **E. 5**

Die Gesuche um aufschiebende Wirkung werden mit dem vorliegenden Ent- scheid hinfällig. Die entsprechenden Nebenverfahren (BP.2022.54–55) sind als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 6.1**

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Davon sind dem Beschwerdeführer 2, auf dessen Be- schwerde nicht eingetreten wird, Fr. 200.– aufzuerlegen (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Im Übrigen ist die Gerichtgebühr auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG analog).

- 11 -

### **E. 6.2**

Dem Beschwerdeführer 2 ist für das vorliegende Verfahren keine Entschädi- gung zuzusprechen. Dem (weitgehend) obsiegenden Beschwerdeführer 1 ist in analoger Anwendung von Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG eine Entschädi- gung zuzusprechen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_1284/2015 vom 2. März 2016 E. 2.4). Der Beschwerdeführer 1 hat lediglich Honorarnoten für seine Bemühungen für die Vertretung des Beschwerdeführers 2 eingereicht (act. 1.17, 1.18), nicht jedoch für seine Bemühungen in eigener Sache. Reicht die Anwältin oder der Anwalt die Kostennote nicht spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe ein, so setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Die Entschädigung ist ermessens- weise auf pauschal Fr. 2'500.– (inkl. Auslagen und allfällige MwSt.) festzu- setzen.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.